

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d9d1f64a-62f1-371a-973a-1103bddd7a4e>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (TRBA 500)
Amtliche Abkürzung	TRBA 500
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe

Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (TRBA 500)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 2012 (GMBI S. 250, 373)

- **Bek. d. BMAS vom 25.4.2012 - IIIb 3-34504-7 -**

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, einschließlich deren Einstufung, wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Inhaltsübersicht (1)	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Gefährdungsbeurteilung	3
Schutzmaßnahmen	4
Weiterführende Literatur und Informationsquellen	5
Beispiel Reinigungs- und Hygieneplan	Anhang 1
Musterbetriebsanweisung	Anhang 2

Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell ergänzt.

